

KEC „Die Haie“ e.V.

SATZUNG

des

Kölner Eishockey-Club – KEC -

„Die Haie“ e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2016 beschlossenen Fassung

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Kölner Eishockey-Club –KEC– „Die Haie“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben, Vereinswappen

- (1) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (2) Das Vereinswappen besteht aus einem stilisierten **n** Hai mit dem Schriftzug „KEC“. Es ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Eishockey-Sports, die körperliche Er-
tüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportge-
meinschaft sowie Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei
sportlichen Übungen.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Spielordnung und Satzung
des Eishockeyverbandes, bei welchem der Verein seine Mannschaften gemeldet
hat und des DEB.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sportes um seiner
selbst willen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-
liche Ziele.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04. des
nächsten Jahres.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands oder des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Näheres bestimmt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands beendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Eine Begründung ist bei Zustimmung nicht erforderlich. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, legt er diese dem Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat entscheidet durch den aus seinen Mitgliedern gebildeten Rechtsausschuss in seiner nächsten Sitzung.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift unter den Aufnahmeantrag zugleich im eigenen Namen für die Beitragsschuld des Minderjährigen aufzukommen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes, bei Minderjährigen durch dessen gesetzlichen Vertreter . Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein;
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes;
 - d) durch einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zwischen dem Mitglied oder dessen gesetzlichem Vertreter und dem Vorstand.
- (2) Ein Ausschluss nach Abs. (1) c) kann beschlossen werden, wenn:
 - a) ein Mitglied mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr in Rückstand ist;
 - b) sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Verein schuldig gemacht hat;

- c) ein Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- d) ein Mitglied sich eines grob unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat;
- e) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitgliedes eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt worden ist.

Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand als milderer Mittel auf zeitlich befristetes Ruhen der Mitgliedschaft erkennen. Während die Mitgliedschaft ruht, sind alle Mitgliedschaftsrechte einschließlich der Beitragszahlung suspendiert.

- (3) Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die schriftliche Berufung an den Vorstand oder an den Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruht die Mitgliedschaft ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses; Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Berufung durch den aus seinen Reihen gebildeten Rechtsausschuss. Er soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Berufung treffen.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen; die Mitgliedskarte und Gegenstände des Vereinsvermögens sind ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 8 Teilnahme am Vereinsleben

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen des Vereins und des Eishockeyverbandes, bei welchem der Verein seine Mannschaften gemeldet hat, sowie der Organisationsregelungen teil. Das Hausrecht über die Vereinsräumlichkeiten sowie die Trainings- und Heimspielstätten nimmt der Vorstand wahr. Er ist berechtigt, das Hausrecht auch auf andere Vereinsmitglieder, den hauptamtlichen Geschäftsführer und/oder Trainer zu übertragen.
- (2) Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und den Zahlungsmodus und die Fälligkeit entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates; der Vorstand teilt die Entscheidung den Mitgliedern mit.

- (2) Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, die bis zur Höhe des doppelten Mitgliedsbeitrages zulässig sind.
- (3) Im Einzelfall kann der Vorstand auf begründeten Antrag Zahlungsfälligkeiten ändern sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen befreien.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind, bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die Mitglieder aus dem Sportbetrieb, bei Nutzung der Anlagen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Dies gilt insbesondere bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

C. Vereinsvermögen

§ 11 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Verbänden oder Behörden dürfen nur für die bei Mittelhergabe benannten Zwecke verwendet werden.

D. Organe

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Verwaltungsrat
- (4) die Elternvertretung.

§ 13 Mitarbeit in den Organen

- (1) Die Mitarbeit in Vorstand, Verwaltungsrat und Elternvertretung ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie steht nur volljährigen, geschäftsfähigen Mitgliedern zu.
- (2) Kein Mitglied kann mehr als einem der Organe nach § 12 (2) – (4) angehören. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
- (3) Die Amtsdauer in allen Organen nach § 12 (2) – (3) beträgt 4 Jahre, sie endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so kann das Organ für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied nachwählen. Wird die nach der Satzung notwendige Mindestzahl der Organmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden unterschritten, so hat das betroffene Organ zwingend zumindest das/die zur Erreichung der notwendigen Mindestzahl erforderliche/n Ersatzmitglied/er nach zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Ergebnisprotokolle, Geschäftsordnungen

- (1) Das Ergebnis der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefaßten Beschlüsse in Ergebnisprotokollen festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Ergebnisprotokolle sind auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren. Die Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlung liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme bereit. Auf schriftliche Anforderung werden diese den Mitgliedern zugeleitet; § 17 Abs.1 S.2 gilt entsprechend.
- (2) Der Vorstand kann sich Geschäftsordnungen geben, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.
- (3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach § 12 (1) – (3) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

I. Mitgliederversammlung

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- (1) für die Entgegennahme der Jahressportberichte,
- (2) für die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Stellungnahme des Verwaltungsrates dazu,
- (3) für die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres,

- (4) für die Wahl des Vorstandes,
- (5) für die Wahl des Verwaltungsrates,
- (6) für Abwahlen der Organmitglieder,
- (7) für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (8) für die Regelung des Verfahrens in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung,
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet im 2. oder 3. Quartal eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder des Verwaltungsrates oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Benennung des/der Tagesordnungspunkte/s, dessen/deren Behandlung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur dann gültig, wenn außer der Unterschrift jeweils Vor- und Zuname sowie die Abschrift des Mitgliedes in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift angegeben sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern ein Drittel der anwesenden Mitglieder dem nicht widerspricht.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, einberufen. Die Einladungen können per Post, Email oder Fax zugestellt werden. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Post-, Email- oder Fax-) Adresse gerichtet ist.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (3) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen schriftlich (Post oder Telefax) und mit Unterschrift versehen spätestens 1 Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden. Über die Zulassung weiterer Personen zur Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall **von** dem Vizepräsidenten geleitet. Bei Wahlvorgängen kann die Leitung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Sitzungsleiters einem Wahlleiter übertragen werden.

§ 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheiten in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt. Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzettel erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Ein satzungsändernder Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (4) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist angenommen, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (5) Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 20 Stimmrechte

- (1) Mitglieder, die dem Verein seit mindestens 6 Monaten angehören und als Neumitglied den ersten Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Beitragsschulden schließen ein Stimmrecht aus, wenn das Mitglied trotz nachweislich zugegangener Mahnung den rückständigen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gezahlt hat.
- (2) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Geschäftsunfähige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Mitgliedern bis

zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt. Gesellschaften oder juristische Personen haben eine Stimme.

- (3) Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, haben in Angelegenheiten, die ihr Dienstverhältnis betreffen, kein Stimmrecht.

§ 21 Wahl von Vorstand und Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstands zur Wahl vor. In getrennten Wahlgängen werden einzeln – bis auf die Beisitzer - gewählt:

- der/die Präsident/in
- der/die Vizepräsident/in
- der/die Schatzmeister/in
- die Beisitzer (kumulativ)

Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so kann vom Verwaltungsrat ein veränderter Vorschlag zur Abstimmung gestellt werden. Findet auch der veränderte Vorschlag keine Mehrheit oder wird kein veränderter Vorschlag zur Abstimmung gestellt, so besitzt die Mitgliederversammlung ein Vorschlagsrecht. Scheitert die Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, so findet eine Neuwahl in einer weiteren Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema statt.

- (2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates zur Einzelwahl vor. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorschläge unterbreiten. Werden mehr Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen als der Verwaltungsrat Sitze hat, so sind entsprechend der Anzahl der Sitze des Verwaltungsrates diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Stimmengleichen insoweit es auf Stimmenmehrheit ankommt.

II. Vorstand

§ 22 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem Schatzmeister, sowie bis zu 8 Beisitzern. Dem Vorstand können nur volljährige Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand nach (1) ist, mit Ausnahme der Beisitzer, auch Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten vertreten, im Verhinderungsfall, der nicht des Nachweises bedarf, durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

(3) Der Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung zu leiten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Einzelheiten dazu regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die Vorstandsentscheidungen oder zur Entscheidung der Mitgliederversammlung anstehende Anträge vorbereiten oder die den Vorstand beraten. Die Ausschüsse sind mit sachkundigen Mitgliedern zu besetzen; vereinzelt können Nichtmitglieder in die Ausschüsse berufen werden, wenn deren Sachkunde für die dem Ausschuss übertragenen Sachfragen unumgänglich erscheint. Die Mitglieder der Ausschüsse werden unentgeltlich tätig; der Vorstand kann für Nichtmitglieder Aufwandsentschädigungen beschließen.

(5) Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied als kooptiertes Mitglied aufzunehmen, welches kommissarisch die ihm zugewiesenen Aufgaben mit Stimmrecht übernimmt. Der Verwaltungsrat schlägt der folgenden Mitgliederversammlung den oder die zur Nachwahl anstehenden Vorstandskandidaten vor. Die Wahl erfolgt für die Restdauer der Wahlperiode.

§ 23 Vereinsführung

(1) Die Vereinsführung steht dem Vorstand gemeinschaftlich zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Soweit eine Geschäftsordnung die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes anders verteilt, kann nicht gegen die Mehrheit des Vorstandes entschieden werden.

Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; dies gilt nicht bei Verletzung von Gesundheit oder Leben.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates

- a) Zum Erwerb, zur Veräußerung und/oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als € 50.000,- überschritten wird;

- c) zur Übernahme von Bürgschaften sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
- d) zum Abschluss von Geschäften, die im Einzelfall ein Volumen von € 25.000,- und bei Dauerschuldverhältnissen ein Volumen von € 50.000,- im Jahr übersteigen;
- e) für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und etwaige Umlagen;
- f) Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig in den Fällen der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3;

§ 24 Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Vorbereitung der Sitzungen.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens zweimal während des Geschäftsjahres über die Geschäftsentwicklung.

III. Verwaltungsrat

§ 25 Zuständigkeit, Befugnisse

- (1) Der Verwaltungsrat hat die kaufmännische Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, sich über das wesentliche der Geschäftsentwicklung auf dem Laufenden zu halten und den Vorstand bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereines einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvorschlages, der nach seinen Richtlinien gegliedert wird. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung. Dem Verwaltungsrat können nur volljährige Mitglieder angehören.
- (2) Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Rechtsausschuss zu bilden und diesem Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates zuzuweisen. Der Rechtsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben; der Rechtsausschuss entscheidet in den dem Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben nach Abs. 5 bis 8 an Stelle des Verwaltungsrates; er kann zur Beratung 2 Vereinsmitglieder als Beisitzer hinzuziehen. Der Rechtsausschuss kann Verfahrensordnungen beschließen.
- (3) Der vom Vorstand aufzustellende und mit einem Bericht zu versehenende Jahresabschluss wird durch die Zustimmung des Verwaltungsrates festgestellt. Bei

Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verwaltungsrat. Er benennt auch den Prüfer für den Jahresabschluss.

- (4) Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.
- (5) Der Verwaltungsrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn und soweit der Vorfall mit dem Verein in Zusammenhang steht. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig in den Fällen der §§ 6 Abs. (1) und § 7 Abs. (2). Er wird in diesen Zusammenhängen nur auf Antrag tätig.
- (6) Eine Sachentscheidung des Verwaltungsrates ergeht nur, wenn eine Beschwerde des Antragstellers bezüglich seiner Rechtsstellung nach dieser Satzung geltend gemacht wird und vorliegt.
- (7) Die betroffenen Parteien sind vom Verwaltungsrat in den Fällen nach § 6 Abs. 1, § 7, Abs. 3 zu hören.
- (8) Entscheidungen des Verwaltungsrates können für Mitglieder auch den Genuss von Rechten nach dieser Satzung sowie die Teilnahme des Mitgliedes an Veranstaltungen des Vereines beschränken; Organen nach § 12 Nr. (2) – (4) und deren Mitgliedern kann ein bestimmtes satzungsgemäßes Verhalten auferlegt werden, wenn mit dem Antrag ein Satzungsverstoß geltend gemacht worden ist.
- (9) Der Verwaltungsrat und der Rechtsausschuss entscheiden durch Mehrheitsbeschluss.

§ 26 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 15, höchstens 20 Mitgliedern, die Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (3) Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe des § 21 Abs. (2) von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

IV. Elternvertretung

§ 27 Zuständigkeiten und Befugnisse der Elternvertretung

Die Elternvertretung nimmt die Interessenvertretung der Eltern und der minderjährigen Spieler (Jugendmitglieder) innerhalb des Vereins wahr. In Zusammenarbeit mit

dem Vorstand wird die Elternvertretung den Spielbetrieb positiv unterstützen und ebenso die Kommunikation und Wünsche der Eltern und Spieler an den Vorstand herantragen.

Die Elternvertretung tagt möglichst einmal im Monat gemeinsam mit mindestens einem für den Jugendbereich verantwortlichen Vorstand oder dessen Stellvertreter.

§ 28 Zusammensetzung und Wahl der Elternvertretung

Die Elternvertretung besteht aus jeweils einem Elternvertreter für jeden Jahrgang und einem Stellvertreter bei dessen Verhinderung. Die Elternvertreter und deren Stellvertreter aller Mannschaften werden zu Saisonbeginn am ersten Elternabend der Jugendmannschaften von den anwesenden Eltern gewählt. Der Elternabend sollte vor dem 01. September eines jeden Jahres stattfinden.

§ 13 (3) und § 14 finden auf die Elternvertretung keine Anwendung.

E. Sonstiges

§ 29 Satzungsunterwerfungen

- (1) Satzung und Ordnungen des zuständigen Landesverbandes, bei welchem der Verein seine Mannschaften gemeldet hat sowie ggfls. des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB) sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom zuständigen Landesverband bzw. DEB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im Eissport anerkannten Regeln.
- (2) Der Verein überträgt *dem* Landesverband, bei welchem der Verein seine Mannschaften gemeldet hat, und/oder dem DEB seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung deren Vereinseinrichtungen, die Betätigung bei deren Benutzung sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht.
- (3) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DEB, und des Landesverbandes, bei welchem der Verein seine Mannschaften gemeldet hat, sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen nur insoweit, als damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden sollen.
- (4) Der Verband, bei welchem der Verein seine Mannschaften gemeldet hat, wird auf der Website des Vereins www.haie-nachwuchs.de benannt und kann auf der Geschäftsstelle Gummersbacher Str. 4, 50679 Köln, Tel.: 0221-2795222 erfragt

werden. Sie Satzungen und Ordnungen des Verbands sowie des DEB sind über www.haie-nachwuchs.de verlinkt und können über die Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 30 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Köln e.V., der es entsprechend den Zwecken des § 3 Abs. (1) zu verwenden hat.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Eintragung in das Vereinsregister folgenden Tag in Kraft.

Köln, den 16. Februar 2016

gez. Rainer Maedge

gez. Steffen Thaut

Rainer Maedge, Präsident
Versammlungsleiter

Steffen Thaut
Protokollführer

Die Satzung wurde nach der Mitteilung des Amtsgerichts Köln vom 25.05.2016 am 24.05.2016 in das Vereinsregister eingetragen.

Köln, 01.06.2016

gez. Rainer Maedge, Präsident